

Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetz (AGPStG)

Zwischen

dem Markt Isen,
vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Irmgard Hibler,

und

der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten,
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden Peter Deischl,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Übertragung der Aufgaben des Standesamts, Standesbeamte

- 1.1. Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten die Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.03.2023 vollständig auf den Markt Isen (große Übertragung).
- 1.2. Die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten hebt die Bestellung der bisher von ihr bestellten Standesbeamten mit Ablauf des 28.02.2023 auf.
- 1.3. Änderungen, Aufhebungen und Neubestellungen von Bürgermeistern als Eheschließungsstandesbeamte sind dem Markt Isen anzuzeigen.

2. Standesamtsumlage

- 2.1. Die Gebühreneinnahmen für das Standesamt stehen dem Markt Isen zu.
- 2.2. Für die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckten Kosten des Standesamts entrichtet die Verwaltungsgemeinschaft Pastetten jährlich zum 01.07. eine Standesamtsumlage in Höhe von 2,99 Euro pro Einwohner pro Jahr an den Markt Isen. Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach den vom Landesamt für Statistik bekanntgegebenen Zahlen für den 30.06. des Vorjahres. Weitere Kosten, sofern sie in dieser Vereinbarung nicht aufgeführt sind, werden von den Vertragsparteien nicht erhoben.
- 2.3. Die Standesamtsumlage erhöht sich jedes Jahr um den Prozentsatz der Tarifierhöhungen des TVöD.
- 2.4. Die Standesamtsumlage wird alle 5 Jahre, erstmals für das Jahr 2028, überprüft und ggf. an die tatsächlichen Kosten angepasst.
- 2.5. Für 2023 beträgt die Höhe der Standesamtsumlage 5/6 des Jahresbetrags. Die Kosten der für Vertragsänderungen, -anpassungen und -umstellungen beim Verlag für

Standesamtswesen und der AKDB im Rahmen der Übertragung werden von der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten getragen.

- 2.6. Jede Vertragspartei kann aufgrund erheblicher Änderungen in den Berechnungsgrundlagen eine Anpassung der Standesamtumlage verlangen. Erhebliche Änderungen sind insbesondere Änderungen der fachlichen und organisatorischen Anforderungen im Personenstandsrecht oder die Errichtung oder Schließung einer für Personenstandsfälle relevanten Einrichtung im Gebiet eines Vertragspartners.

3. Übergabeverhandlung

Das Standesamt Pastetten übergibt seine vollständigen Unterlagen an das Standesamt Isen. Die Unterlagen gehen in das Eigentum des Marktes Isen über. Die Übergabeverhandlung (Anlage 1) ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 4.2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Vertragsparteien, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen im Sinne dieser Vereinbarung zu ersetzen. Dies gilt auch für Vertragslücken, die nicht durch einvernehmliche Auslegung oder Analogie geschlossen werden können.
- 4.3. Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung werden die Vertragsparteien im Sinne dieser Vereinbarung einvernehmlich regeln. Jede Vertragspartei kann das Landratsamt Erding hinzuziehen.

Pastetten, den _____

Isen, den _____

Verwaltungsgemeinschaft Pastetten

Markt Isen

Deischl
Gemeinschaftsvorsitzender

Hibler
Erste Bürgermeisterin

Diese Vereinbarung wurde in der Verwaltungsgemeinschaft Pastetten am _____ und im Markt Isen am _____ amtlich bekanntgemacht.

Das Landratsamt Erding hat dieser Vereinbarung mit Schreiben vom _____ zugestimmt und sie am _____ bekanntgemacht.